

**Entgeltregelung  
für das Kreistierheim Unna, Hammer Str. 117, 59425 Unna**

**I**

Für die Unterbringung von Tieren im Tierheim an der Hammer Str. 117, 59425 Unna, werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Diese Regelung legt die zu fordernden Entgeltsätze fest.

**II**

Das Tierheim nimmt die in dem Gebiet der durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb eines Tierheimes beteiligten Städte und Gemeinden gefundenen und herrenlos aufgegriffenen Tiere auf, soweit für diese Tiere eine artgemäße und räumliche Unterbringung möglich ist.

**III**

Tiere aus dem Kreisgebiet, die den Haltern nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes fortgenommen wurden, sind auf Kosten des Halters im Tierheim pfleglich unterzubringen, soweit für diese Tiere eine artgemäße und räumliche Unterbringung möglich ist.

o

**IV**

Tiere aus dem Gebiet der beteiligten Städte und Gemeinden, deren sich die Halter entledigen wollen, werden gegen Entrichtung eines Abgabebetrages aufgenommen, soweit für diese Tiere eine artgemäße und räumliche Unterbringung möglich ist.

**V**

Im Rahmen der Kapazität können Haustiere zur vorübergehenden Pflege auf Kosten des Halters im Tierheim untergebracht werden (Pensionstiere). Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

**VI**

1. Für die Unterbringung, Ernährung und Pflege im Tierheim werden die nachstehenden Beträge pro Tier und Tag erhoben:

Tierart	Betrag €
Katzen	6,00
Hunde	8,50
Kleintiere	3,00
andere Tiere	nach Vereinbarung

Schuldner ist der Tierhalter, der ein aufgegriffenes oder Fundtier als Eigentum wieder in Empfang nimmt (Nr. II) bzw. dem ein Tier aus Gründen des Tierschutzes fortgenommen wurde (Nr. III).

- Bei Abgabe eines Tieres (Nr. IV) sind Abgabebeiträge von dem bisherigen Tierhalter zu entrichten, die eine angemessene Beteiligung an den Kosten beinhalten:

<b>Tierart</b>	<b>Betrag €</b>
Katzen	20,00
Hunde	30,00
Kleintiere	10,00
andere Tiere	nach Vereinbarung

- Der Tag der Annahme und der Tag der Rückgabe bzw. der Auslieferung des Tieres werden als ein Tag berechnet.

## VII

- Abgabetierte und Fundtiere, die von ihren Eigentümern nicht abgeholt werden, können an interessierte Personen vermittelt werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Fundsachen bleiben unberührt.
- Für die vermittelten Tiere ist ein Entgelt zu erheben. Die Höhe des Entgeltes bemisst sich nach der durchschnittlichen Verweildauer und den pro Tier anfallenden Kosten. Sie beinhalten zusätzlich einen angemessenen Beitrag für geleistete tierärztliche Betreuung einschl. Impfungen und bei Katzen sowie gegebenenfalls bei Kleintieren Aufwendungen für durchgeführte Kastrationen.

<b>Tierart</b>	<b>Betrag €</b>
Katzen	50,00
Hunde	50,00 – 200,00
Vögel und sonstige Kleintiere	10,00 – 30,00
andere Tiere	nach Vereinbarung

- Bei reinrassigen Tieren, insbesondere bei solchen mit Abstammungsnachweis, kann die Tierheimleitung aufgrund des besonderen Wertes höhere Entgelte fordern.
- Verlangt der frühere Eigentümer eines vermittelten Fundtieres innerhalb der gesetzlichen Frist die Herausgabe, besteht ein Anspruch auf Rückerstattung des Entgeltes.

## VIII

Die Entgelte werden zur Zahlung fällig

- bei Inanspruchnahme des Tierheimes für Fund- und herrenlos aufgegriffene Tiere mit der Auslieferung bzw. der Rückgabe des Tieres,
- bei der Fortnahme eines Tieres nach tierschutzrechtlichen Bestimmungen gem. näherer Bestimmung in dem zuzustellenden Leistungsbescheid,
- bei der Abgabe von Tieren mit der Annahme des Tieres im Tierheim,
- bei Pensionstieren mit der Übergabe des Tieres an das Tierheim, steht die Dauer des Aufenthaltes im Tierheim nicht fest, ist bei der Übergabe ein angemessener Vorschuss zu zahlen, der bei der Abholung des Tieres verrechnet wird. Verbleibende Restbeträge sind nachzuzahlen bzw. zu erstatten,
- bei der Vermittlung von Tieren mit der Übergabe des Tieres.

## IX

Aus Billigkeitsgründen kann in Einzelfällen das zu entrichtende Entgelt auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet die Tierheimleitung.

## X

Diese Entgeltregelung tritt zum 01.04.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung vom 01.04.2003 außer Kraft.